

# **Reglement der Pensionskasse Uri (Pensionskassenreglement, PKR)**

In Kraft ab 01. Januar 2026  
Beschlossen durch die Kassenkommission am 17. November 2025

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>1. Kapitel:</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Artikel 1	Begriffe	4
Artikel 2	Versicherte Personen	5
Artikel 3	Beginn und Ende der Versicherung	6
Artikel 4	Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung	6
Artikel 4a	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	6
Artikel 5	Koordinationsabzug	7
Artikel 6	Versicherter Lohn	8
Artikel 8	Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht	8
Artikel 8a	Bearbeitung von Personendaten	9
Artikel 9	Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts	9
Artikel 10	Verfügung der Organe der AHV/IV	9
Artikel 11	Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen	9
<b>2. Kapitel:</b>	<b>LEISTUNGEN</b>	<b>10</b>
1. Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	10
Artikel 12	Entstehung und Untergang des Anspruchs	10
Artikel 13	Form der Leistungen	10
Artikel 14	Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination	10
Artikel 15	Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden	11
Artikel 16	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	12
Artikel 17	Vorschussleistungen der PK Uri	12
Artikel 18	Abtretung und Verpfändung	12
Artikel 19	Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung	12
Artikel 19a	Zusatzrente	12
2. Abschnitt:	Versicherungsleistungen	12
1. Unterabschnitt:	Altersleistungen	12
Artikel 20	Altersgutschriften	12
Artikel 21	Altersguthaben	13
Artikel 22	Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente	13
Artikel 23	Teil-Altersrente	14
Artikel 24	Freiwillige Überbrückungsrente	14
Artikel 25	Alters-Kinderrente	15
2. Unterabschnitt:	Hinterlassenenleistungen	15
Artikel 26	Witwen-/Witwerrente	15
Artikel 27	Partnerrente	16
Artikel 28	Rente des geschiedenen Ehegatten	17
Artikel 29	Waisenrente	17
Artikel 30	Todesfallkapital	17
3. Unterabschnitt:	Invalidenleistungen	18
Artikel 31	Invalidenrente	18
Artikel 32	Höhe der Invalidenrente	19
Artikel 33	Invaliden-Kinderrenten	19
Artikel 34	Altersguthaben bei Invalidität	19

<b>3. Abschnitt:</b>	<b>Freiwillige Leistungen</b>	<b>20</b>
Artikel 35	Härtefonds	20
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Austrittsleistungen</b>	<b>20</b>
Artikel 36	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	20
Artikel 37	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	21
Artikel 38	Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags	21
Artikel 39	Verspätete Austrittsmeldung	21
<b>5. Abschnitt:</b>	<b>Freizügigkeitsähnliche Leistungen</b>	<b>21</b>
Artikel 40	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	21
Artikel 41	Vorbezug und Verpfändung	22
Artikel 42	Verbuchung Vorbezug	22
<b>3. Kapitel:</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>22</b>
Artikel 43	Aufteilung der Beiträge	22
Artikel 44	Eintrittsleistungen / Freiwilliger Einkauf	23
Artikel 45	Dauer der Beitragspflicht	24
Artikel 46	Verwaltungskosten / Sanierungsbeteiligung	24
<b>4. Kapitel:</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>24</b>
Artikel 47	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen Kassenkommission / Kassenverwaltung	24
Artikel 48	Revisionsstelle	25
Artikel 49	Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge	25
<b>5. Kapitel:</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	<b>25</b>
Artikel 50	Beschlüsse	25
<b>6. Kapitel:</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>25</b>
Artikel 51	Übergangsbestimmungen	25
Anhang 1		27
Anhang 2		28
Anhang 3		29

## Die Kassenkommission

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51a Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>1</sup>, Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2</sup> und der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### 1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Begriffe

- 1 Die folgenden Begriffe bedeuten:
  - a) PK Uri Pensionskasse Uri;
  - b) Arbeitgebende (AG) Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV-Stelle Uri, kantonale Schulen sowie angeschlossene Arbeitgebende;
  - c) Angeschlossene AG natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sowie wirtschaftlich oder finanziell eng mit einem gemäss PKV obligatorisch versicherten Arbeitgebenden verbunden sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben;
  - d) Arbeitnehmende Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht;
  - e) Versicherte Person aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden;
  - f) Rentner/Rentnerin Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen;
  - g) Anspruchsberechtigte Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben;
  - h) Altersversicherung Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
  - i) Risikoversicherung Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
  - j) Basisplan Grundversicherung (Altersgutschriften ohne Gutschriften aus dem Zusatzplan und aus der VVR);
  - k) Versicherungspläne Neben dem Basisplan werden zwei Zusatzsparpläne «Plus1» und «Plus2» angeboten;
  - l) Versicherungsleistungen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen;
  - m) Massgebendes Alter Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
  - n) Rentenalter das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht;
  - o) Rücktrittsalter definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 70. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt);
  - p) Referenzalter Referenzalter gemäss AHVG
  - q) AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung;
  - r) IV Invalidenversicherung;

---

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> RB 2.4221

s)	BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
t)	FZG <sup>4</sup>	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz);
u)	ATSG <sup>5</sup>	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
v)	AHVG <sup>6</sup>	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
w)	IVG <sup>7</sup>	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
y)	OR <sup>8</sup>	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).
y)	PKV	Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2019)

- 2 Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben<sup>9</sup>, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Heirat, Scheidung, Witwe und Witwer sowie verheiratet, geschieden, verwitwet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

## Artikel 2 Versicherte Personen

- 1 Versichert ist das Personal gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht. Vorbehalten bleibt die Versicherungspflicht aufgrund einer tieferen unteren Einkommensgrenze nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 PKV).
- 2 Bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen als Gesamtes beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, sind der PK Uri von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebenden zu melden. Die gemeldeten Teileinkommen werden zusammengezählt.
- 3 Das Personal, das bei einem Arbeitgebenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch in einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann sich auf Antrag bei der PK Uri für den unselbstständigen Teil versichern lassen, falls der Mindestlohn erreicht wird. Die Kassenverwaltung entscheidet abschliessend. Die geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.
- 4 Nicht versichert werden Personen, deren Rente der IV gemäss den Voraussetzungen von Artikel 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen.

<sup>4</sup> SR 831.42

<sup>5</sup> SR 830.1

<sup>6</sup> SR 831.10

<sup>7</sup> SR 831.20

<sup>8</sup> SR 220

<sup>9</sup> SR 211.231

### **Artikel 3 Beginn und Ende der Versicherung**

- 1 Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:
  - a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
  - b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.
- 2 Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgegenden.
- 3 Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.
- 4 Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

### **Artikel 4 Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung**

- 1 Die versicherte Person kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung oder während eines unbezahlten Urlaubs durch einen Vertrag mit der PK Uri für längstens zwei Jahre weiterführen.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
  - a) Das Altersguthaben bleibt bei der PK Uri und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
  - b) Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Prämie berechnet sich ab Beginn des unbezahlten Urlaubs. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.
- 3 Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- 4 Die freiwillige Risikoversicherung endet
  - a) mit dem Bezug der Versicherungsleistung,
  - b) mit der Vollendung des 58. Altersjahres,
  - c) mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,
  - d) mit dem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung,
  - e) mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- 5 Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Artikel 36 findet Anwendung. Wird die versicherte Person bei der PK Uri wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.
- 6 Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

### **Artikel 4a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres**

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 dieses Reglements bei der PK Uri verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt

als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der PK Uri, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.

- 2 Im Fall der Weiterversicherung wird als versicherter Lohn derjenige vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- 3 Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag der Arbeitgeber und der Versicherten entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.
- 4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.
- 5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die PK Uri die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der PK Uri, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der PK Uri entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der PK Uri (siehe Abs. 6).
- 6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die PK Uri bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
- 7 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

## Artikel 5 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht dem Betrag von 87.5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

## **Artikel 6      Versicherter Lohn**

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn nach dem AHVG, vermindert um den Koordinationsabzug und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile sind im Anhang 2 festgelegt.
- 2 Die PK Uri kann mit Arbeitgebenden, welche gemäss Artikel 10 Absatz 2 PKV dazu berechtigt sind, vertraglich den maximal zu versichernden Lohn abweichend von Absatz 1 festlegen. Dieser darf den zweifachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, vermindert um den Koordinationsabzug, nicht unterschreiten.
- 3 Die Kassenverwaltung setzt den versicherten Lohn aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende versicherte Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um 10 und mehr Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten versicherten Lohn oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahreslohn während des Kalenderjahrs zwingend neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.
- 4 Der Beschäftigungsgrad darf temporär 100 Prozent überschreiten. Bei einem Leistungsfall erfolgt die Hochrechnung mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 100 Prozent.
- 5 Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahreslohns (schwankende oder saisonale Pensen), entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.
- 6 Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

## **Artikel 7**

### **Artikel 8      Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht**

- 1 Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre gesetzlichen Vertreter haben der PK Uri über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.
- 2 Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.
- 3 Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohngentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4 Die Arbeitgebenden haben der PK Uri alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.
- 5 Die PK Uri informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.
- 6 Die PK Uri kommt ihrer Meldepflicht gemäss Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) unverzüglich nach.

## **Artikel 8a Bearbeitung von Personendaten**

- 1 Die PK Uri ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements und des Gesetzes zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und eine allfällige Rückversicherung werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die PK Uri berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## **Artikel 9 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts**

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die PK Uri weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.0125% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.0125%. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

## **Artikel 10 Verfügung der Organe der AHV/IV**

- 1 Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der PK Uri die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PK Uri verbindlich.
- 2 Die PK Uri prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.
- 3 Die PK Uri entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleichstellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

## **Artikel 11 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen**

- 1 Werden versicherten Personen, den Rentnern, den Rentnerinnen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten. Die Kassenkommission legt den Verzugszins fest.
- 2 Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der PK Uri verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der Empfangenden auf schriftlich begründeten Antrag hin entscheiden, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

## **2. Kapitel: LEISTUNGEN**

### **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen**

#### **Artikel 12 Entstehung und Untergang des Anspruchs**

- 1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PK Uri versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung ausgerichtet.
- 2 Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten.
- 3 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 13 Form der Leistungen**

- 1 Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.
- 2 Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 3 Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung muss die verbleibende Altersrente mindestens 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV betragen.
- 4 Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3 muss der PK Uri spätestens ein Monat vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mitzuberufen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen.

#### **Artikel 14 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination**

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Lohns übersteigen. Der mutmasslich entgangene Lohn entspricht dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis beim Arbeitgebenden mutmasslich erzielen würde und bei der PK Uri versichert wäre. Bei Bemessung der BVG-Mindestleistungen entspricht der mutmasslich entgangene Lohn dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.
- 2 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:
  - a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;

- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
  - d) bei Bezügern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
- 3 Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:
- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
  - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.
- 4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.
- 5 Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammen treffen mit:
- a) Leistungen nach UVG<sup>10</sup>;
  - b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG<sup>11</sup>); oder
  - c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 20 Absatz 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.
- Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.
- Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Artikel 20 Absatz 1 UVG, Artikel 40 Absatz 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.
- 6 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

#### **Artikel 15 Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden<sup>12</sup>**

- 1 Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.
- 2 Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.
- 3 In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kas senkommission entscheidet abschliessend darüber.

---

<sup>10</sup> SR 832.20

<sup>11</sup> SR 833.1

<sup>12</sup> Artikel 21 ATSG, SR 830.1

## **Artikel 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte**

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

## **Artikel 17 Vorschussleistungen der PK Uri**

- 1 Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.
- 2 Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

## **Artikel 18 Abtretung und Verpfändung**

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 41 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **Artikel 19 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung**

- 1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.
- 2 Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.
- 3 Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

## **Artikel 19a Zusatzrente**

Die Kassenkommission legt die Gewährung von Zusatzrenten im Beteiligungsreglement fest.

## **2. Abschnitt: Versicherungsleistungen**

### **1. Unterabschnitt: Altersleistungen**

## **Artikel 20 Altersgutschriften**

- 1 Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften (Basisplan) gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns
a) 25 bis 31 Jahre	12.2 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17.7 Prozent
c) 42 bis 48 Jahre	25.5 Prozent

- d) 49 bis 51 Jahre      26.5 Prozent  
e) 52 bis 62 Jahre      30.8 Prozent  
f) 63 bis 65 Jahre      27.0 Prozent  
g) 66 bis 70 Jahre      12.2 Prozent
- 2 Die Altersgutschriften (in Prozenten des versicherten Lohns) erhöhen sich bei der Wahl eines Zusatzsparplans wie folgt:
- | Massgebendes Alter | «Plus1»     | «Plus2»     |
|--------------------|-------------|-------------|
| 32 bis 41 Jahre    | 1.0 Prozent | ---         |
| 42 bis 65 Jahre    | 1.0 Prozent | 2.0 Prozent |
- 3 Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahrs entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.

## **Artikel 21 Altersguthaben**

- 1 Das Altersguthaben besteht aus:
  - a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
  - b) den Altersgutschriften samt Zinsen;
  - c) den Rückzahlungen von Vorbezügen nach Art. 30d Abs. 6 BVG;
  - d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
  - e) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.
- 2 Die Kassenkommission legt unter Berücksichtigung von Artikel 15 PKV den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthaben jährlich fest. Die Kassenkommission orientiert sich dabei am Beteiligungsreglement.
- 3 Für unterjährige Mutationen gilt mindestens der BVG-Mindestzinssatz. Vorbehalten bleibt eine Minderverzinsung gemäss Artikel 15 PKV.

## **Artikel 22 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente**

- 1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente:
  - a) nach Vollendung des 58. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
  - b) spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahrs.
- 2 Die versicherte Person, die nach Vollendung des 65. Altersjahr mindestens ein Erwerbseinkommen für die Versicherungspflicht gemäss Art. 2 erzielt, kann auf Gesuch hin die Altersleistung beitragsfrei bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahr, aufschieben. In einem solchen Fall entfällt ebenfalls die Beitragspflicht des Arbeitsgebers und es erfolgen keine Altersgutschriften.
- 3 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.
- 4 Der beim Rücktritt im Rentenalter massgebende Umwandlungssatz beträgt 5.2 Prozent.
- 5 Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende massgebende Umwandlungssatz im Rentenalter pro Jahr des Vorbezuges um 0.12 Prozentpunkte herabgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.

- 6 Bei einem Bezug der Altersrente nach dem 65. Altersjahr, wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende Umwandlungssatz im Rentenalter pro Jahr um 0.12 Prozentpunkte heraufgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.
- 7 Beim Tod der versicherten Person nach dem 65. Altersjahr werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

#### **Artikel 23 Teil-Altersrente**

- 1 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Reduktion des anrechenbarer Jahreslohnes. Wenn der verbleibende anrechenbare Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach Art. 2 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.
- 2 Derjenige Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des anrechenbaren Jahresgehaltes beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 22 Absatz 4 bis 6 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.
- 3 Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

#### **Artikel 24 Freiwillige Überbrückungsrente**

- 1 Wer eine Altersleistung der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente. Pro Monat besteht höchstens ein Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente im Umfang von 70 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersmonatsrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf Altersleistungen ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 23 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahreslohn durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersleistung hat Anspruch auf eine ihrer Altersleistung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten zehn Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen durch den letzten Arbeitgebenden bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet. Wer nicht mindestens fünf Jahre durch den letzten Arbeitgebenden bei der PK Uri versichert war, erhält keine freiwillige Überbrückungsrente.
- 2 Die freiwillige Überbrückungsrente gemäss Absatz 1 wird bei einer Pensionierung vor dem 62. Altersjahr um 1 Prozentpunkt pro fehlendem Monat gekürzt.
- 3 Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist in der Regel nicht möglich.
- 4 Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer, sofort beginnenden, dauernden Kürzung der Alters- und der

Hinterlassenenleistungen. Die PK Uri zieht den Barwert der bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs auszurichtenden freiwilligen Überbrückungsrente vom Altersguthaben ab.

- 5 Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem Referenzalter gemäss AHV bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.
- 6 Wird eine versicherte Person aufgrund von disziplinarischen Massnahmen fristlos entlassen und tritt sie in den Ruhestand, liegt die Entscheidung zur Finanzierung einer freiwilligen Überbrückungsrente nach Vollendung des 62. Altersjahrs beim Arbeitgebenden.
- 7 Erzielt die beziehberechtigte Person nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist er oder sie verpflichtet, der PK Uri das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die freiwillige Überbrückungsrente wird nach Vollendung des 62. Altersjahrs gekürzt, wenn die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird und das Erwerbseinkommen den Freibetrag von CHF 12'000 im Kalenderjahr übersteigt. Erwerbstätigkeiten, welche bereits vor der Pensionierung ausgeübt wurden und im gleichen Umfang weitergeführt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Kürzung des Rentenanspruchs wird das um den Freibetrag bereinigte gesamte neue Erwerbseinkommen in das Verhältnis zum Erwerbseinkommen vor dem ersten Pensionierungsschritt gesetzt. Dieser Verhältniswert entspricht dem Kürzungssatz des Überbrückungsrentenanspruchs.

#### **Artikel 25 Alters-Kinderrente**

Die Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.

#### **2. Unterabschnitt: Hinterlassenenleistungen**

#### **Artikel 26 Witwen-/Witwerrente**

- 1 Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
  - b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.
- 2 Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:
  - a) Die verwitwete Person hat das 45. Altersjahr vollendet;
  - b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- 3 Die Rente beträgt 60 Prozent:
  - a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
  - b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.
- 4 Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

- 5 Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens abzüglich dem Barwert allfälliger Waisenrenten (analog zu Artikel 30 Absatz 5) und Leistungen an den geschiedenen Ehegatten (Artikel 28).
- 6 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so vermindert sich die Rente des überlebenden Ehegatten für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages. Die maximale Kürzung beträgt 20 Prozent.

## **Artikel 27 Partnerrente**

- 1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin gleichen oder verschiedenen Geschlechts der versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Witwen-/Witwerrente gemäss Artikel 26, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:
  - a) sie und die versicherte Person waren beim Tod unverheiratet, und zwischen ihnen bestand keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Artikel 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Artikel 4 Partnerschaftsgesetz / PartG) ausschliessen würde;
  - b) sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet und mit der versicherten Person bis zum Eintritt des Leistungsfalls in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz zusammengelebt oder sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind, für dessen Unterhalt sie aufkommen muss;
  - c) die gegenseitige Unterstützungs pflicht wurde in jedem Fall auf dem von der PK Uri herausgegebenen Formular schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten der PK Uri zugestellt;
  - d) sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente beziehungsweise Partnerrente aus beruflicher Vorsorge;
  - e) sie reicht der PK Uri innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das schriftliche Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 2 Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind. Die Lebensgemeinschaft muss aber bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Alters- oder Invalidenrentenzahlung bestanden und der PK Uri gemäss Absatz 1 Buchstabe c schriftlich mitgeteilt worden sein.
- 3 Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Der überlebende Partner, die überlebende Partnerin hat der PK Uri dazu, die bei der Geltendmachung geforderten Angaben zu machen. Die Kosten für Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen.
- 4 Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss Artikel 26 angerrechnet, unter der Voraussetzung, dass von beiden Lebenspartnern die gegenseitige Unterstützungs pflicht auf dem, von der PK Uri herausgegebene Formular schriftlich vereinbart und der PK Uri vor der Heirat eingereicht wurde.
- 5 Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin, spätestens aber:
  - a) ohne gemeinsame Kinder, wenn eine neue Lebensgemeinschaft begründet wird;
  - b) wenn das jüngste gemeinsame Kind das 20. Altersjahr vollendet hat und eine neue Lebensgemeinschaft besteht;

- c) wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.
- 6 Die PK Uri ist innert 30 Tagen über das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Absatz 5 schriftlich zu informieren. Der Anspruch wird periodisch überprüft.

#### **Artikel 28 Rente des geschiedenen Ehegatten**

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 26 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
  - a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
  - b) falls dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1.1.2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.
- 3 Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

#### **Artikel 29 Waisenrente**

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Die Waisenrente beträgt für Halbwaise 16 2/3 Prozent, für Vollwaise 33 1/3 Prozent:
  - a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
  - b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.
- 3 Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.
- 4 Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

#### **Artikel 30 Todesfallkapital**

- 1 Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 26 bis 28, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

- 2 Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:
- natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - Kinder der versicherten Person;
  - Eltern und Geschwister der versicherten Person.
- Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.
- Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a. Eine Voraussetzung für eine Lebensgemeinschaft gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz. Die Rechtmässigkeit der Leistungserbringung wird erst im Leistungsfall geprüft.
  - Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Absatz 2 Buchstabe a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.
  - Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 29 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

### **3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen**

#### **Artikel 31    Invalidenrente**

- Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.
- Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50% – 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

- 3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.
- 4 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäß nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV).

#### **Artikel 32 Höhe der Invalidenrente**

- 1 Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes, welcher bei einer Pensionierung der versicherten Person im Rücktrittsalter 65 gelten würde, mit dem massgebenden Altersguthaben.
- 2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus:
  - a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
  - b) der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs fehlenden Altersgutschriften im gewählten Plan; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
  - c) den Zinsen auf den Beträgen gemäß Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.
- 3 Bei schwankenden Beschäftigungsgraden kann für die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Durchschnitt des letzten Versicherungsjahres angewandt werden.

#### **Artikel 33 Invaliden-Kinderrenten**

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwaisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

#### **Artikel 34 Altersguthaben bei Invalidität**

- 1 Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und des versicherten Lohns gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.
- 2 Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmäßig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid Person gemäß Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

### **3. Abschnitt: Freiwillige Leistungen**

#### **Artikel 35 Härtefonds**

- 1 Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.
- 2 Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geäufnet.

### **4. Abschnitt: Austrittsleistungen**

#### **Artikel 36 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung**

- 1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 3 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist und keine Weiterversicherung nach Art. 4a verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.
- 2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 21 (Artikel 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Artikel 18 FZG).
- 3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:
  - a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
  - b) den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2010 bezahlten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge, ohne Zins. Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeurteile bezahlt, so fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
  - c) den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2011 für das Alterssparen (die Altersgutschriften) bezahlten Beiträge mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
  - d) Überweisungen infolge WEF-Vorbezügen und / oder Vorsorgeausgleich Scheidung reduzieren, inklusive Zins, den Mindestbetrag entsprechend.

Der Zinssatz für die Berechnung nach Buchstabe a, c und d richtet sich nach dem FZG. Er wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben herabgesetzt (Artikel 15 PKV).

- 4 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PK Uri. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die PK Uri die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.
- 5 Im Falle einer Teilliquidation der PK Uri wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgebenden kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Artikel 53d Absatz 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

## **Artikel 37 Übertragung der Freizügigkeitsleistung**

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Dazu übermittelt die austretende Person der PK Uri innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Daten.
- 2 Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PK Uri mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK Uri der Auffangeeinrichtung nach sechs Monaten die Freizügigkeitsleistung samt Zins.
- 3 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
  - a) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
  - b) sie die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25f FZG bleibt vorbehalten;
  - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

## **Artikel 38 Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags**

Werden Freizügigkeitsleistungen durch die Auflösung eines Anschlussvertrags ausgelöst, gelten im Falle einer Unterdeckung die vertraglichen Bedingungen bzw. das Teilliquidationsreglement.

## **Artikel 39 Verspätete Austrittsmeldung**

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutagerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

## **5. Abschnitt: Freizügigkeitsähnliche Leistungen**

### **Artikel 40 Freizügigkeitsähnliche Leistungen**

- 1 Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:
  - a) Vorbezug gemäss Artikel 41;
  - b) Verpfändung gemäss Artikel 41;
  - c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22a und Artikel 22b FZG. Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind in Anhang 3 geregelt.
- 2 Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

## **Artikel 41 Vorbezug und Verpfändung**

- 1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:
  - a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
  - b) ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Bei einer Weiterversicherung nach Art. 4a ist die Einschränkung betreffend eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung gemäss Absatz 7 zu berücksichtigen.
- 2 Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:
  - a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
  - b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.
- 3 Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.
- 4 Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zustimmen.
- 5 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.
- 6 Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmäßig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.
- 7 Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

## **Artikel 42 Verbuchung Vorbezug**

- 1 Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird das Altersguthaben und im gleichen Verhältnis das BVG-Altersguthaben um den erfolgten Bezug reduziert.
- 2 Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben bzw. dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens weder bei der Auszahlung noch bei der Rückzahlung feststellen, wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

## **3. Kapitel: FINANZIERUNG**

### **Artikel 43 Aufteilung der Beiträge**

- 1 Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt werden Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen gemeint (in Prozenten des versicherten Lohns):

Massgebendes Alter	Versicherte Person			Arbeitgebende		
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total
18–24	0.0	0.8	0.8	0.0	0.9	0.9
25–31	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1
32–41	8.0	0.8	8.8	9.7	0.9	10.6
42–48	11.0	0.8	11.8	14.5	0.9	15.4
49–51	11.0	0.8	11.8	15.5	0.9	16.4
52–62	12.4	0.8	13.2	18.4	0.9	19.3
63–65	11.0	0.8	11.8	16.0	0.9	16.9
66–70	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1

- 2 Versicherte Personen können zwischen Alter 32 und Alter 65 einen Zusatzsparplan «Plus1» und zwischen Alter 42 und 65 einen Zusatzsparplan «Plus2» wählen. Sie entrichten dann folgende zusätzlichen Beiträge für das Alter (in Prozenten des versicherten Lohns):

Massgebendes Alter	«Plus1»	«Plus2»
32–41	1.0	---
42–65	1.0	2.0

- 3 Ein Wechsel des Versicherungsplans kann einmal jährlich vorgenommen werden. Die Wahl des Versicherungsplans ist beim Eintritt in die Pensionskasse möglich oder jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres. Die Meldung über einen möglichen Planwechsel ist der PK Uri bis spätestens am 30. November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt beim Eintritt keine Mitteilung der versicherten Person, gilt der Basisplan.
- 4 Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.
- 5 Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugszins zu verzinsen.
- 6 Vorbehalten bleibt der beitragsfreie Aufschub der Altersleistung gemäss Art. 22 Abs. 2.

#### Artikel 44 Eintrittsleistungen / Freiwilliger Einkauf

- 1 Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen zu übertragen.
- 2 Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig auf Verlangen der PK Uri den Fragebogen für freiwilligen Einkauf einzureichen. Artikel 8 gilt sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.
- 3 Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.
- 4 Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang 1 für den gewählten Vorsorgeplan nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr dürfen zwei freiwillige Einkäufe erfolgen. Bei Personen mit schwankendem Beschäftigungsgrad dient bei einem Rückgang des Pensums für die Festlegung des möglichen Einkaufsbetrages der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

- 5 Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens 20 Tage vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.
- 6 Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 7 Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigter werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.
- 8 Freiwillige Einkäufe haben bis Valuta 16. Dezember des laufenden Jahres bei der PK Uri einzugehen. Später eintreffende Einzahlungen werden zurückgewiesen.

#### **Artikel 45 Dauer der Beitragspflicht**

- 1 Die Beitragspflicht beginnt:
  - a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;
  - b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
  - c) für die Sanierungsbeiträge (Artikel 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.
- 2 Die Beitragspflicht endet, wenn:
  - a) die Versicherung endet;
  - b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
  - c) die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat;
  - d) die versicherte Person die Altersleistungen gemäss Art. 22 Abs. 2 aufschiebt.

#### **Artikel 46 Verwaltungskosten / Sanierungsbeteiligung**

- 1 Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten. Diese werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden finanziert. Letztere werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2 Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung stellen.
- 3 Eine allfällige Sanierungsbeteiligung wird am 30. Juni fällig.

### **4. Kapitel: ORGANISATION**

#### **Artikel 47 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen Kassenkommission / Kassenverwaltung**

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von Kassenkommission und Kassenverwaltung sind im Organisationsreglement geregelt.

#### **Artikel 48 Revisionsstelle**

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

#### **Artikel 49 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge**

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

### **5. Kapitel: RECHTSPFLEGE**

#### **Artikel 50 Beschlüsse**

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

### **6. Kapitel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 51 Übergangsbestimmungen**

- 1 Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements entstanden sind, werden durch diese Regelmentsänderung nicht tangiert. Im Übrigen gelten für die Rentenbeziehenden einschliesslich deren antwortschaftlichen Leistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.
- 2 Als Kompensation für die Umwandlungssatzsenkung wird den versicherten Personen mit Jahrgang 1961 und jünger, welche am 31.12.2025 und am 1.1.2026 bei der PK Uri versicherte Personen sind, dem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift per 1.1.2026 gutgeschrieben. Die Gutschrift bemisst sich in Prozenten des erhöhungsberechtigten Altersguthabens per 31.12.2025 wie folgt:

Jahrgang

1961 – 1966	5.5 Prozent
1967	5.3 Prozent
1968	5.1 Prozent
1969	4.9 Prozent
1970	4.7 Prozent
1971	4.5 Prozent
1972	4.3 Prozent
1973	4.1 Prozent
1974	3.9 Prozent
1975	3.7 Prozent
1976	3.5 Prozent
1977	3.3 Prozent

1978	3.1 Prozent
1979	2.9 Prozent
1980	2.7 Prozent
1981	2.5 Prozent
1982	2.3 Prozent
1983	2.1 Prozent
1984 und jünger	2.0 Prozent

Das erhöhungsberechtigte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31.12.2025, vermindert um freiwillige Einkäufe ohne Zins (inklusive Rückzahlung WEF und Scheidung), welche nach dem 31.12.2024 erfolgten.

- 3 Für die versicherten Personen mit Jahrgang 1960 und älter gelten die bisherigen Umwandlungssätze gemäss PKR in der Version vom 1.1.2024.
- 4 Für Personen, welche am 1.1.2019 bereits eine Rente beziehen, ist Artikel 27 nicht anwendbar.
- 5 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 der bisherige Rentenanspruch
  - a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
  - b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 6 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 31 Abs. 2 wird spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 7 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 31 Abs. 2 aufgeschoben.
- 8 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
- 9 Die am 31.12.2025 bestehenden angeschlossenen Arbeitgebenden dürfen nach dem 31.12.2025 weiterhin der PK Uri angeschlossen bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach Art. 1 Abs. 1 lit. c nicht erfüllen.

Für die Kassenkommission

Urs Janett  
Präsident

Für die Kassenverwaltung

Stefan Arnold  
Geschäftsführer

**Anhang zu Artikel 44**

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohns gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Basisplan	Plus 1	Plus 2
25	12%		
26	25%		
27	37%		
28	50%		
29	63%		
30	76%		
31	89%		
32	108%	109%	
33	128%	130%	
34	147%	150%	
35	167%	171%	
36	187%	193%	
37	208%	214%	
38	229%	236%	
39	250%	258%	
40	271%	281%	
41	293%	304%	
42	323%	335%	336%
43	353%	366%	368%
44	384%	398%	401%
45	415%	431%	435%
46	447%	464%	469%
47	479%	497%	504%
48	512%	531%	539%
49	546%	567%	575%
50	581%	603%	612%
51	616%	639%	650%
52	656%	681%	693%
53	697%	723%	736%
54	738%	765%	780%
55	780%	809%	824%
56	822%	853%	869%
57	866%	897%	915%
58	909%	942%	962%
59	954%	988%	1009%
60	999%	1035%	1057%
61	1045%	1082%	1105%
62	1091%	1130%	1155%
63	1135%	1175%	1201%
64	1179%	1221%	1248%
65 und mehr	1223%	1267%	1296%

### **Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile**

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013 (in Kraft ab 01. Januar 2014) und Artikel 6 des Reglements der PK Uri (PKR) legt die Kassenkommission die „nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile“ wie folgt fest:

#### **1 Massgebender Lohn**

Der massgebende Lohn setzt sich somit zusammen aus: Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, sowie den dauernd anfallenden Zulagen. Bei den im Stundenlohn angestellten Personen zählt zusätzlich die Ferienentschädigung zum massgebend Lohn.

#### **2 Gelegentlich anfallende und somit nicht versicherbare Lohnbestandteile**

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) Haushalts-, Kinder- und Geburtszulagen;
- c) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
- d) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- e) Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen (falls diese ausserordentlich anfallen);
- f) Aufgabenhilfe beim Lehrpersonal;
- g) Ausserordentliche Vergütungen und Zulagen bei besonderen Leistungen;
- h) Vergütungen für nichtbezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- i) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) Entschädigungen bei Entlassungen;
- k) Weitere von der Kassenkommission festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

#### **3 Regelmässig anfallende und somit versicherbare Lohnbestandteile**

##### **Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen**

Diese Zulagen gelten als zu versichernden Lohnbestandteil, wenn sie regelmässig anfallen und zum Jobprofil dazu gehören (die Leistung dieser Dienste wird erwartet). Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Pflege, Betreuung, Sicherheitsdienst und an diese Bereiche angegliederte Dienste (z.B. Spitätküche, Reinigung). Liegen diese Zulagen im Jahr unter CHF 3'000 sind sie nicht zu versichern, liegen sie bei oder über CHF 3'000 ist die volle Zulage zu versichern. Bei Unklarheiten entscheidet die Kassenverwaltung abschliessend. Diese legt das Meldeprozedere fest.

**Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist**

**1 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)**

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

**2 Kinder- und Waisenrenten, Witwen-/Witwerrente**

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Witwen-/Witwerrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

**3 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Artikel 19 BVV2)**

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersgut haben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

**4 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Artikel 19g FZV)**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

**5 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Artikel 19g FZV)**

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahnten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigen Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

**6 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)**

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahnten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahnten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

**7 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils**

Zu viel auszahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahnten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die regulatorischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente. Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmäßig berücksichtigt.

**8 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden**

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

**9 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung**

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

**10 Wiedereinkauf nach Scheidung**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Artikel 22d FZG Absatz 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

**Grundlagen VZ 2020 GT 2026, technischer Zins 2.7 Prozent (Tarifzins)**

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	32.406	32.573	44	26.177	26.714
18	32.252	32.427	45	25.842	26.399
19	32.093	32.277	46	25.497	26.076
20	31.929	32.122	47	25.143	25.743
21	31.760	31.963	48	24.779	25.402
22	31.586	31.799	49	24.405	25.051
23	31.407	31.630	50	24.022	24.691
24	31.223	31.457	51	23.630	24.322
25	31.033	31.278	52	23.228	23.943
26	30.838	31.094	53	22.818	23.555
27	30.637	30.905	54	22.398	23.158
28	30.430	30.710	55	21.969	22.751
29	30.217	30.510	56	21.531	22.336
30	29.998	30.304	57	21.084	21.910
31	29.773	30.092	58	20.629	21.476
32	29.541	29.874	59	20.164	21.031
33	29.302	29.649	60	19.690	20.577
34	29.056	29.418	61	19.206	20.113
35	28.804	29.181	62	18.714	19.639
36	28.544	28.937	63	18.212	19.155
37	28.276	28.685	64	17.700	18.660
38	28.001	28.427	65	17.178	18.155
39	27.718	28.161	66	16.651	17.641
40	27.427	27.887	67	16.120	17.120
41	27.128	27.606	68	15.585	16.592
42	26.820	27.317	69	15.047	16.057
43	26.503	27.019	70	14.505	15.515